

Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision

I.

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO; SSSB 101.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*)

Art. 5 Gleichstellung *der Geschlechter*

¹ Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung *der Geschlechter*.

² Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung *der Geschlechter* in den städtischen Behörden ein.

Art. 8 Umweltschutz

¹⁻³ [unverändert]

⁴ Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursachendenprinzip zu tragen.

Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; *Stellvertretung*

¹ Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.

² (*neu*) *Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.*

Art. 42 Amtsdauer

¹⁻³ (unverändert)

⁴ (*neu*) *Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.*

Art. 44 *Parlamentsdienste*

¹ Dem Stadtrat *stehen* zur Erfüllung seiner Aufgaben *die Parlamentsdienste* zur Verfügung.

² Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben *der Parlamentsdienste* im Geschäftsreglement.

³ *Die Parlamentsdienste sind* in der Erfüllung *ihrer* Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.

Art. 47 Wahlen

¹ Der Stadtrat wählt:

- a. [unverändert];
- b. *die Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen;*
- c. [unverändert];
- d. [unverändert];
- e. *[aufgehoben].*

² [unverändert]

Art. 49 Geschäftsreglement

¹ Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement.

² Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das *Büro des Stadtrats*, die Kommissionen, *die Parlamentsdienste*, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, *die Ausgaben und Nachkreditskompetenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts, des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget des Stadtrats*, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.

Art. 51 Ausgaben

¹ Der Stadtrat beschliesst neue Ausgaben von mehr als 300 000 Franken bis sieben Millionen Franken.

² Er beschliesst Projektierungskredite von mehr als 150 000 Franken für neue Vorhaben.

^{2bis} *Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen beschliesst bis 300 000 Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Die gleiche Zuständigkeit gilt für gebundene oder neue Ausgaben, die der Organisation oder dem Betrieb des Stadtrats dienen.*

³ Stadtratsbeschlüsse über neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

⁴ Die fakultative Volksabstimmung über Sonderausgaben von höchstens sieben Millionen Franken, die der Stadtrat in ausserordentlichen Lagen zur Abwendung einer Notsituation beschliesst, ist ausgeschlossen.

Art. 52 Nachkredite

¹⁻² [unverändert]

^{3 (neu)} *Über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats beschliesst bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.*

Art. 54 Budget

¹⁻³ [unverändert]

⁴ [aufgehoben].

Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung

¹⁻² [unverändert]

³ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch eine *Rechtsvertretung* vertreten lassen.

⁴ Der Gemeinderat oder seine *Rechtsvertretung* kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.

⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seiner *Rechtsvertretung* vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussert und Beweismittel nennen konnte.

⁶ [unverändert]

Art. 94a Budget

¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf *für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats auf.*

^{1bis} Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.

² Er stellt sicher, dass die Leistungen *seiner Dienststellen* in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst.

⁴ (neu) Der Stadtrat stellt sicher, dass die Vorgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 bei den verwaltungsunabhängigen Dienststellen ebenfalls eingehalten werden.

Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:

- a. Wahl des *Büros des Stadtrats*, der Kommissionen des Stadtrats, sowie *der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen*.
 - b. [unverändert]
 - c. [unverändert]
- ²⁻⁵ [unverändert]

Art. 100 Rechtsetzung

¹ [unverändert]

² Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:

- a. Organisation der Stadtverwaltung;
 - b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen;
 - c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, *Kindertagesstätten*, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren;
- ³⁻⁶ [unverändert]

Art. 101a Jahresbericht

¹ Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.

² Dieser besteht aus:

- a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;
- b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen;
- c. der Jahresrechnung;
- d. der Berichterstattung über *seine* Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen;
- e. *der Berichterstattung der verwaltungsunabhängigen Dienststellen*.

³ [unverändert]

Art. 102 Ausgaben

¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. *Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten*.

² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.

³ Der Gemeinderat beschliesst:

- a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);
- b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.

⁴ (neu) *Vorbehalten bleiben die Artikel 51 Absatz 2^{bis} und Artikel 52 Absatz 3.*

Art. 122

¹ Die Stadtkanzlei:

- a. [unverändert]
- b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht *die Parlamentsdienste* zuständig sind;
- c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle *zu den Parlamentsdiensten*;
- d. [unverändert]
- e. [unverändert]
- f. [unverändert]

2-3 [unverändert]

Art. 123 Verwaltungshandeln

¹ [unverändert]

² Die Obliegenheiten bestehen darin:

- a. die Geschäfte zu behandeln, die in den Aufgabenkreis der Direktionen und der Stadtkanzlei fallen;
- b. die Aufgabenerfüllung zu planen;
- c. an der Aufstellung *des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget und der Investitionsplanung* mitzuwirken;
- d. den Vollzug zu besorgen.

Art. 135 Führung des Finanzhaushalts

¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachendengerecht zu führen.

² [unverändert]

II.

Das Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wird wie folgt geändert (*Änderungen kursiv*)

Art. 53a (neu) Stellvertretungen für den Stadtrat

¹ *Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.*

² *Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.*

³ *Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.*

⁴ *Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.*

⁵ *Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist nicht definitiv und bedeutet insbesondere auch nicht den Verzicht auf ein späteres Nachrücken*

⁶ *Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.*

⁷ *Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.*

III.

Änderung anderer Erlasse:

In folgenden Erlassen wird der Begriff «Ratssekretariat» durch den Begriff «Parlamentsdienste» ersetzt:

1. *Verordnung vom 18. August über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen (Katastrophen- und Notlagenverordnung; FKN; SSSB 521.1):
Änderung von Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe a.*

2. *Reglement vom 15. Februar 2024 über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (Finanzkontrollreglement; FR; SSSB 621.1):
Änderung von Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe b.*
3. *Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern (Archivverordnung; ARCV; SSSB 421.21):
Änderung von Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c.*
4. *Anhang vom 19. September 2002 zur Personalverordnung der Stadt Bern (PVO; SSSB 153.001):
Änderung von Anhang 15.*
5. *Verordnung vom 12. März 2003 über die Geschäftsführung des Gemeinderates der Stadt Bern (Geschäftsverordnung; GVGR; SSSB 152.11):
Änderung von Artikel 22, Absatz 3*
6. *Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2):
Änderung von Artikel 4, Absätze 1 und 6 und Artikel 5, Absatz 1.*
7. *Verordnung vom 20. August 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsverordnung; MWV; SSSB 144.11):
Änderung von Artikel 11g, Absätze 3 und 4.*
8. *Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21):
Änderung folgender Artikel:
Artikel 3, Absätze 1 und 2; Artikel 4, Absatz 3; Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe c; Artikel 11 Absätze 2 und 3; Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe e; Artikel 14, Absatz 3; Artikel 15 Absätze 3 und 6; Artikel 16, Absätze 5 und 6; Artikel 17, Absatz 2; Artikel 27, Absatz 4; Artikel 34, Absatz 2; Artikel 36, Absätze 1 und 3; Artikel 37, Titel sowie Absätze 1, 3 und 4; Artikel 39, Absatz 1; Artikel 40; Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe c und Absätze 2 und 4; Artikel 43, Absatz 1; Artikel 46, Absatz 1; Artikel 49, Absatz 1; Artikel 58, Absatz 5; Artikel 61, Absatz 6; Artikel 64, Absatz 2bis; Artikel 67, Absatz 2.*

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 31. Oktober 2024

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin

01.11.2024

X 

Signiert von: VALENTINA ACHERMANN

Die Ratssekretärin

01.11.2024

X 

Signiert von: NADJA BISCHOFF